

## **Bericht über die Stadtratssitzung vom 12.11.2024**

### **1. Ehrung von Frau Stadträtin Sabine Grünwald für 20jährige Stadtratstätigkeit**

Frau Stadträtin Sabine Grünwald kann auf eine 20jährige Dienstzeit im Stadtrat zurückblicken. Dies wurde von Erstem Bürgermeister Lorenz Müller entsprechend gewürdigt.

### **2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Nordost IV - östlich des V-Marktes und nördlich der A30“**

Anlass der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind die Planungsabsichten eines Eigentümers für den Bau eines Büro- und Produktionsgebäudes im Bereich einer Teilfläche des Gewerbegebietes. Vorangegangen ist ein entsprechender Grunderwerb von zusätzlichen ca. 600 m<sup>2</sup> Größe. Da die geplanten Gebäude nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere der Baugrenze und der privaten Grünfläche, umsetzbar wären, besteht das Erfordernis den Bebauungsplan zu ändern. Der landwirtschaftliche Feldweg am Rand des Gewerbegebietes wird nach Osten verlegt.

Der Änderungsbereich befindet sich im nordöstlichen Bereich von Schwabmünchen, südlich von Mittelstetten und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,53 ha.

Der Stadtrat fasste folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Nordost IV - östlich des V-Marktes und nördlich der A30“. Der Bebauungsplan mit einer Fläche von insgesamt ca. 0,53 ha umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 435/13, 435/14 (Teilbereich), 435/23, 443/1 (Teilbereich), 456 (Teilbereich), alle Gemarkung Mittelstetten.
2. Der Stadtrat billigt den Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47, bestehend aus Planzeichnung, Satzung, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht gefertigt vom Büro LARS consult GmbH aus Memmingen in der Fassung vom 12.11.2024.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
4. Die Beschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.

### **3. Aufstellung des Bebauungsplanes Schwabegg Nr. 9 „Erweiterung nördlich des Kapellenweges und östlich der Königshäuser Straße“**

Anlass der Bebauungsplanaufstellung sind die Erweiterungsabsichten eines im Geltungsbereich gelegenen Gewerbebetriebes (CNC-Drehmaschinen). Daneben sollen auch die bereits auf Grundlage einer befristeten Baugenehmigung errichteten östlichen Gebäude desselben Betriebes planungsrechtlich gesichert werden. Ferner werden zwei benachbarte Flurstücke (bestehender Schreinerei/PV-Anlagenbauer sowie unbebautes Grundstück) in den Änderungsbereich mit einbezogen. Geplant ist die Festsetzung der privaten Grundstücksflächen als Gewerbegebiet, um die Verträglichkeit der geplanten Vorhaben zu sichern.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes werden zudem die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um im Bereich des Kapellenweges die bestehende Verkehrsfläche entsprechend den

Mindestvorgaben auf 8,4 Meter auszuweiten (Fahrbahn 5,90 m plus Gehweg 2,50 m). Hierzu erfolgt der Einbezug weiterer Grundstücke (jeweils Teilbereiche).

Der Stadtrat fasste folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Schwabegg Nr. 9 „Erweiterung nördlich des Kapellenweges und östlich der Königshauser Straße“. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 322/2 (Teilbereich), 330 (Teilbereich), 330/4, 330/15, 330/20 (Teilbereich), 330/21 (Teilbereich), 330/22 (Teilbereich), 330/23 (Teilbereich), 330/24 (Teilbereich) sowie 330/26, alle Gemarkung Schwabegg, bei einer insgesamten Fläche von ca. 2,28 ha.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### **4. Neuerlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Schwabmünchen (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2025**

Im Jahr 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Einheitswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist. Bundestag und Bundesrat haben daher im November 2019 ein Bundesgesetz zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Außerdem hat der Bundesgesetzgeber durch eine Grundgesetzänderung eine Öffnungsklausel für die Bundesländer für eine eigene landesgesetzliche Grundsteuerregelung geschaffen. Der Freistaat Bayern hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und für Bayern einen flächenbezogenen Ansatz für die Bemessung der Grundsteuer gewählt. Das Bayerische Grundsteuergesetz wurde im November 2021 beschlossen. Die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuer treten kraft Gesetzes mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die aktuellen Hebesätze (seit 2022) der Stadt Schwabmünchen sind für die:

- Grundsteuer A 360 v. H.
- Grundsteuer B 360 v. H.

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer sind die Grundsteuermessbeträge. Das Finanzamt hat aufgrund der von den Eigentümern abgegebenen Grundsteuererklärungen neue Grundsteuermessbeträge ermittelt. Diese liegen der Stadt Schwabmünchen zu ca. 90 % vor.

Der Stadtrat erließ die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Schwabmünchen (Hebesatzsatzung), die am 01.01.2025 im Kraft tritt. Die Satzung finden Sie auf den weiteren Seiten.

#### **5. Gründung eines Seniorenbeirates; Geschäftsordnung und Wahlordnung**

In Schwabmünchen soll ein Seniorenbeirat gegründet werden. Die Wahlversammlung ist für den 21.11.2024 vorgesehen.

Dazu wurden von der Verwaltung eine Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung erarbeitet.

Der Stadtrat beschloss die Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Schwabmünchen. Zudem stimmte der Stadtrat der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat zu. Die Geschäftsordnung gibt sich der Seniorenbeirat selbst – mit Zustimmung des Stadtrates. Bei Änderungen durch den Seniorenbeirat müsste dann in einer der nächsten Stadtratssitzungen nochmals Beschluss gefasst werden.

Die Geschäftsordnung und die Wahlordnung finden Sie auf den weiteren Seiten.

## **6. Zustimmung zur Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Stadt Schwabmünchen**

Mit Schreiben vom 27.10.2008 hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“ übersandt. Sie dienen im Wesentlichen dazu, kommunale Wahlbeamte soweit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit wegen Vorteilsnahme (§ 331 StGB) zu schützen. Unter anderem sollen deshalb Zuwendungen erst nach Zustimmung des Stadtrates endgültig angenommen werden.

Folgende Zuwendungen sind bei der Stadt eingegangen:

- Firma Menter: Geldspende für die Förderung der Jugendhilfe in Höhe von 539,00 €
- Energietechnik Schönmetz GmbH & Co.KG: Geldspende für die Förderung der Jugendhilfe in Höhe von 380,80 €
- Firma Demharter: Geldspende für die Förderung der Jugendhilfe in Höhe von 431,83 €
- Optiker und Akustiker Großmann: Geldspende für die Förderung der Jugendhilfe in Höhe von 900,00 €
- Energie Schwaben GmbH: Geldspende für die Förderung der Erziehung in Höhe von 714,00 €.

Der Stadtrat stimmte der endgültigen Annahme der Spenden zu.



**Satzung**  
**über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze**  
**der Stadt Schwabmünchen**  
**(Hebesatzsatzung)**

**Vom XX.XX.2024**

Die Stadt Schwabmünchen erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128), und mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), folgende Satzung:

**§ 1**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 340 v. H. |

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schwabmünchen, XX.XX.2024  
Stadt

Müller  
Erster Bürgermeister

# **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Schwabmünchen**

Die Stadt Schwabmünchen bildet zur Wahrnehmung und Förderung der Belange der Seniorinnen und Senioren einen „Seniorenbeirat“. Dieser gibt sich – mit Zustimmung des Stadtrates – folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Aufgaben und Rechte**

- (1) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren durch Mitwirkung bei örtlichen Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Verkehr, Kultur und Bildung. Der Seniorenbeirat arbeitet mit der/dem Seniorenreferentin/en des Stadtrates und der/dem zuständigen Beschäftigten der Stadt Schwabmünchen zusammen.
- (2) Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Aufforderung des Stadtrates, eines Ausschusses oder des 1. Bürgermeisters. Ferner kann der Beirat von sich aus Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind vom Stadtrat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Stadtverwaltung zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Er versteht sich als die Interessenvertretung aller älteren Mitbürger/innen. Er arbeitet zur Förderung seniorenrelevanter Interessen mit anderen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen, die sich mit Seniorenarbeit befassen, zusammen.
- (4) Der Seniorenbeirat der Stadt Schwabmünchen ist Mitglied in der LandesSeniorenVertretung Bayern e.V. (LSVB).
- (5) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

## **§ 2 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden.
- (2) Für die ordentlichen Mitglieder werden Stellvertreter/innen berufen, die im Falle eines dauerhaften Ausscheidens eines ordentlichen Mitgliedes während der Amtsperiode an dessen Stelle nachrücken.
- (3) Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - die/der Seniorenreferent/in des Stadtrates der Stadt Schwabmünchen;
  - 6 Einzelpersonen, die Bürger/innen der Stadt Schwabmünchen sind. Diese dürfen in keinem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Schwabmünchen stehen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ist ab dem 65. Lebensjahr möglich. Zusätzlich kann der Seniorenbeirat beratende Mitglieder ohne Altersvorgaben aufnehmen, denen kein Stimmrecht im Seniorenbeirat zusteht. Dies gilt insbesondere für Vertreter/innen von örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen mit seniorenspezifischem Bezug.

- (5) Die/Der Vorsitzende vertritt die Ergebnisse der Arbeit des Seniorenbeirates gegenüber der Stadt Schwabmünchen, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend. Bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden tritt der 1. Bürgermeister an deren bzw. dessen Stelle. Der Schriftführer/in / Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung.

### **§ 3 Berufung und Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates**

- (1) Zur Bildung des Seniorenbeirates findet eine Versammlungswahl statt. Diese wird nach Vorankündigung und Aufforderung von Vorschlägen für die Besetzung von der Stadt Schwabmünchen einberufen. Die Stadt Schwabmünchen lädt in geeigneter Weise zur Wahl des Seniorenbeirates ein.
- (2) Zur Teilnahme an den Versammlungswahlen sind alle Seniorinnen und Senioren berechtigt, die am Tag der Versammlung das 65. Lebensjahr vollendet und den Hauptwohnsitz in Schwabmünchen haben und nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

### **§ 4 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit wird an die Wahlperiode des Stadtrates gekoppelt. Insofern wird die Amtszeit des erstmalig gegründeten Seniorenbeirates an die Mitte der Wahlperiode des Stadtrates 2026 bis 2032 angepasst.

### **§ 5 Sitzungen, Tagesordnung**

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Seniorenbeirat ist außerdem innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder beantragt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss allen Mitgliedern spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zugehen.
- (3) Die/Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzung des Seniorenbeirates auf. Die Tagesordnungspunkte sind darin einzeln anzugeben. Anträge von Mitgliedern für Tagesordnungspunkte, die mindestens eine Woche vor der Einladung der/dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen, werden in der Sitzung behandelt, ansonsten werden sie erst in der nächsten Sitzung behandelt.
- (4) Der Seniorenbeirat ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei Abstimmungen anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht berechnigte Interessen einzelner Personen oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen. Über den

evtl. notwendigen Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Sitzungsleitung**

Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Seniorenbeirates. Sie/Er erklärt die Sitzung für eröffnet, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest. Eingegangene Entschuldigungen sind bekannt zu geben.

## **§ 7 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (2) Jedes Seniorenbeiratsmitglied muss sich an der Abstimmung beteiligen. Stimmenthaltung ist entsprechend der Bayerischen Gemeindeordnung nicht zulässig.
- (3) Mitglieder können auf Wunsch ihr Abstimmungsverhalten in der Sitzungsniederschrift namentlich festhalten lassen.

## **§ 8 Niederschrift**

- (1) Der/die Schriftführer/in fertigt über jede Sitzung eine Sitzungsniederschrift. Die Niederschriften sollen den wesentlichen Verlauf der Sitzungen wiedergeben. Die Niederschriften sind von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
  - Namen der Sitzungsleitung und des/der Schriftführer/in;
  - Namen der anwesenden Mitglieder;
  - behandelte Tagesordnungspunkte mit Beschlüssen;
  - Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
- (3) Die Niederschrift über die Sitzung wird den Seniorenbeiratsmitgliedern übermittelt. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt bis zum Ende der auf die Übermittlung folgenden Sitzung keine Einwendungen erhoben werden.

## **§ 9 Finanzierung**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an einer Sitzung wird den stimmberechtigten Mitgliedern ein Sitzungsgeld gewährt. Dieses beträgt jeweils 15 € pro Sitzung. Zur Deckung der notwendigen Auslagen übernimmt die Stadt Schwabmünchen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit einen im Haushaltsplan jeweils festzulegenden Zuschuss. Die Stadt Schwabmünchen stellt dem Seniorenbeirat für seine Sitzungen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.

Schwabmünchen, xx.xx.2024  
Stadt

Lorenz Müller  
Erster Bürgermeister



# **Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Schwabmünchen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Schwabmünchen gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Schwabmünchen.

## **§ 2 Wahlvorstand**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus Wahlleitung, Schriftführung und einem/einer Beisitzer/in.
- (2) Wahlleiter/in ist der Erste Bürgermeister oder ein/e von ihm bestimmte Person. Schriftführer/in ist ein/e Beschäftigte/r der Stadtverwaltung. Der/Die Beisitzer/in wird auf Vorschlag in der Wahlversammlung aus dem Kreise der Anwesenden bestellt.

## **§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Seniorinnen und Senioren, die am Tag der Versammlung das 65. Lebensjahr vollendet und den Hauptwohnsitz in Schwabmünchen haben und nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (vgl. § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Schwabmünchen).
- (2) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person.
- (3) Der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt durch Vorlage gültiger Ausweispapiere und Eintrag im Wählerverzeichnis.

## **§ 4 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten**

- (1) Der/Die Wahlleiter/in ruft zur Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten auf.
- (2) Interessierte Bürgerinnen und Bürger stellen sich der Versammlung vor.

## **§ 5 Stimmzettel**

Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit Vor- und Familiennamen in den Stimmzetteln aufgenommen.

## **§ 6 Durchführung der Wahl**

- (1) Gewählt wird mit Stimmzetteln in einem Wahlgang.
- (2) Die Stimmzettel werden zuvor an die Wahlberechtigten ausgegeben.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 6 Stimmen.
- (4) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder sind jeweils die Personen mit den 6 höchsten Stimmzahlen gewählt.
- (2) Als stellvertretende Mitglieder, die im Falle eines dauerhaften Ausscheidens des ordentlichen Mitgliedes während der Amtsperiode an dessen Stelle rücken, sind jeweils die Personen mit der siebt- bis zwölfthöchsten Stimmzahl in dieser Reihenfolge gewählt.
- (3) Stehen weniger wählbare Personen zur Verfügung reduzieren sich die Stimmzahlen nach Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Im Anschluss an die öffentliche Stimmauszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am 15.11.2024 in Kraft.

Schwabmünchen, 14.11.2024  
Stadt

Lorenz Müller  
Erster Bürgermeister